



Merkblatt für den Betrieb von Regenwasserzisternen

Allgemeines

Gemäß § 4 und § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dußlingen unterliegen alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke dem **Anschluss/ und Benutzungszwang**.

Dies bedeutet, dass der gesamte Wasserbedarf, also auch das Brauchwasser für die Toilettenspülung, über die öffentliche Wasserversorgung zu decken ist.

Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang:

Sofern das Regenwasser aus einer Zisterne außer für das Gießen des Gartens auch zum Spülen der Toilette oder zum Betrieb der Waschmaschine verwendet wird, muss hierfür die Befreiung vom Benutzungszwang beim Bürgermeisteramt Dußlingen beantragt werden:

Die Gemeinde Dußlingen erteilt diese Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung unter folgenden Auflagen:

1. Die Gemeinde Dußlingen entbindet den jeweiligen Grundstückseigentümer von der Verpflichtung für
 - das Gießen des Gartens,
 - das Spülen der Aborte,
 - den Betrieb der Waschmaschine,Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu verwenden.
2. Diese Genehmigung ist stets widerruflich. Eine eventuell weitergehende Nutzung des Regenwassers bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.
3. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassersystem darf keinerlei Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Verwendung unterschiedlicher Materialien.
4. Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung der beiden Systeme stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar und wird entsprechend verfolgt.
5. Die Installation ist entsprechend § 16 Absatz 2 der örtlichen Wasserversorgungssatzung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Die Gemeinde ist auch hier gemäß § 16 Absatz 2 berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die DIN 1988, insbesondere Teil 4, ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (zum Beispiel Versagen der Sicherheitseinrichtung,

verstopfter Überlauf der Zisternen und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Bundesseuchenschutzgesetz dar, der gegebenenfalls verfolgt wird.

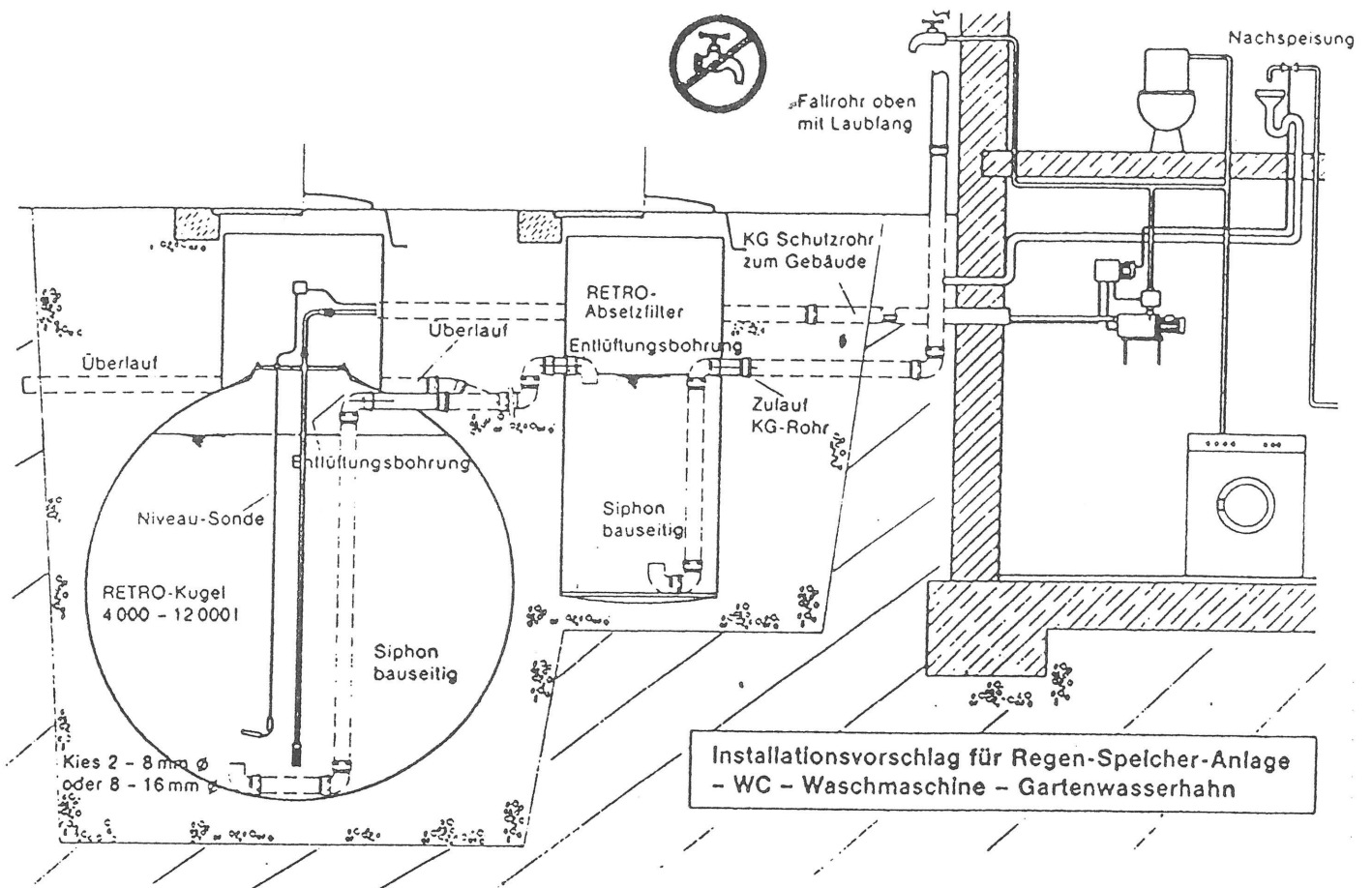
6. Ab dem Hauswasserzähler ist der Grundstücksbesitzer für die Wasserqualität und mögliche Veränderungen seinen Mitbewohnern oder Mietern gegenüber verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Kleinkindern im Haushalt für die Regenwasserleitung verschließbare Ventile zu verwenden oder diese für Kinder un erreichbar anzubringen.
7. Nicht Trinkwasserentnahmestellen sind also solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen.
8. Der wechselweise Anschluss von Schläuchen an das Trinkwasser/ beziehungsweise an das Regenwassersystem ist nicht zulässig.
9. Nachdem für die Verwendung von Regenwasser im häuslichen Bereich (mit Ausnahme der Gartenbewässerung) eine Abwassergebühr erhoben wird, ist sowohl in der Trinkwassernachspeiseleitung als auch in der Regenwasserleitung der Einbau von Wasserzählern vorgeschrieben.

Die Wasserzähler sind bei der Gemeinde Dußlingen zu beschaffen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist (zur Zeit 6 Jahre) auf seine Kosten auszutauschen.

Unterlagen

Dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist eine Systemskizze der Zisternenanlage beizufügen, aus der insbesondere die Installation der geplanten Trinkwassernachspeiseleitung und der Wasseruhren hervorgeht.

Ihre Gemeindeverwaltung Dußlingen



Regenwasserkugel Systemzeichnung Trockenversion mit Nachspeisung